

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
8/1994/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins L., vertreten durch den Vorsitzenden B. aus L.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

P. aus L.

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Der Vorstand des Ortsvereins L. (Antragsteller) beantragte durch Beschluß vom 02.08.1990 bei der Unterbezirksschiedskommission A. die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner, weil dieser ständig versuche, Unfrieden in dem Ortsverein zu stiften und diese Absicht auch durch Briefe und Leserbriefe an Zeitungen in die Öffentlichkeit zu tragen. Dabei verwende er auch beiliegende Formulierungen und habe so z.B. die SPD-Wahlzeitung als "Wahlkrampfzeitung" bezeichnet und in einem Leserbrief geschrieben, die L. SPD habe im vergangenen Jahr ihren 90. Geburtstag gefeiert und sei nunmehr entsprechend diesem Alter fortgeschritten geistig vergreist.

Die Unterbezirksschiedskommission hat durch in der mündlichen Verhandlung am 12.11.1990 verkündeten Beschluß das Verfahren eingestellt, weil die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend seien.

Im Berufungsverfahren gegen diesen Beschluß hat die Bezirksschiedskommission das Verfahren am 12.07.1991 an die Vorinstanz zurückverwiesen. Daraufhin hat die Unterbezirksschiedskommission am 26.10.1992 entschieden, daß die Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres ruhen. Diese Entscheidung wurde dem Hauswirt des Antragsgegners am 03.11.1992 zugestellt. Da dieser kein Zustellungsbevollmächtigter des Antragsgegners ist, gewährte die Bezirksschiedskommission am 17.03.1994 dem Antragsgegner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und entschied auf dessen Berufung, daß die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission vom 26.10.1992 aufgehoben und dem Antragsgegner eine Rüge erteilt werde. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 22.03.1994, dem Antragsteller am 18.03.1994 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner am 28.03.1994 Berufung eingelegt. Seine Begründung vom 12.04.1994 ist am 15.04.1994 bei der Bundesschiedskommission eingegangen. Er beantragt die Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

II.

Die rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung ist unzulässig.

Nach § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchO) in der Fassung vom 19. November 1993 - über dessen Inhalt der Antragsgegner in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung zutreffend unterrichtet worden ist - hat der Antragsgegner kein Recht auf Berufung, da gegen ihn nur eine Rüge erteilt worden ist. Die Rüge ist aber unter den die Zulässigkeit einer Berufung begründeten Sanktionen, die Satz 1 dieser Vorschrift aufzählt, nicht enthalten. Die Sonderregelung in Satz 2 gilt nur für antragstellende Gliederungen der Partei (§ 8 Organisationsstatut), nicht aber für Einzelmitglieder der Partei.

Allerdings hat die Unterbezirksschiedskommission A. die Rechte des Antragstellers verletzt, da sie trotz der Zurückverweisung des Verfahrens seitens der Bezirksschiedskommission vom Juli 1991 bis zum Oktober 1992 keine Entscheidung getroffen hat. Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 SchO enthält zugleich einen das ganze Schiedsverfahren beherrschenden Grundsatz und ist daher auch hier sinngemäß anzuwenden. Die Schiedskommissionen müssen deshalb spätestens binnen sechs Monaten nach dem Eingang eines Antrages bei ihnen mündlich über diesen verhandeln.

Der Antragsteller hätte sich nach Satz 2 dieser Vorschrift an die Bezirksschiedskommission B. wenden können. Er hat dies aber nicht getan. Dem Antragsgegner ist hierdurch jedoch kein Schaden

entstanden, da die Bezirksschiedskommission ihm aus einem anderen Grund Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission abgeändert hat.